

den. Was wirklich ist, das ist auch möglich; was aber die Deputation beantragt, hat schon in vielen Bezirken bestanden. Im Voigtlande sind die Wahlcommissarien stets aus andern Bezirken genommen worden. Hat es dort nicht so große Schwierigkeiten und Kosten verursacht, so sehe ich nicht ein, warum man die Ungeneigtheit so weit ausdehnen will, daß man sich sogar weigert, selbst diesen kleinen Punkt anzunehmen. Der Herr Regierungscommissar motivirt die Ablehnung damit, daß wohl die Wahlmänner so viel Selbstständigkeit haben würden, den Wahlcommissar nicht zu wählen. Wenn das aber der Fall ist, und die Wahlmänner wirklich immer so viel Selbstständigkeit haben, so sehe ich nicht ein, warum man gestern bei einem andern Punkte hat fürchten können, daß die bäuerlichen Abgeordneten oder diejenigen, welche außerhalb des Bezirks sollten wählen dürfen, sich bestimmen lassen würden, solche zu wählen, die nicht Männer ihres Vertrauens wären. Dieser Grund spricht auch hier, ja er spricht noch mehr, weil die Wahlcommissarien sich ohne Zweifel Einfluß auf die Wähler verschaffen können.

Abg. Tschudde: Ich kann nur bestätigen, daß mehrfach Commissarien ernannt worden sind, welche nicht im Wahlbezirke gewohnt haben, und es ist das Geschäft ohne alle Weitläufigkeit vollführt worden. Ich nenne nur den fünften städtischen Wahlbezirk, in welchem der Amtshauptmann aus Großenhain Wahlcommissar war. Die Wahl war in kurzer Zeit und ohne Hindernisse abgethan. Es ist dies auch, wie der Abg. Ledt sagt, in andern Bezirken der Fall gewesen und es wird künftig ohne allen Anstand vor sich gehen können. Wenn aber der Herr Commissar gesagt hat, es falle bedenklich, dem Commissar zur Bedingung zu machen, daß er sich nicht anmelde, so ist es der Deputation nicht in den Sinn gekommen, der Staatsregierung eine solche Zumuthung zu machen. Sie hat nicht anrathen können, daß die Regierung dies dem Commissar zur Bedingung mache, da dies die Staatsregierung zur Einmischung in die Wahlen führen würde. Sie hat auch nur beantragt, daß, wenn der Commissar wahlfähig würde, derselbe entlassen werden soll.

Königl. Commissar D. Günther: Wenn von einer Ungeneigtheit gesprochen worden ist, den ständischen Anträgen zu entsprechen, so bitte ich zu berücksichtigen, daß es eine durch Gründe motivirte ist. Es ist angeführt worden, daß schon Commissarien außer den Wahlbezirken gewählt worden wären. Der Fall wird nicht leicht vorgekommen sein. Im Voigtlande namentlich sind die Amtshauptleute und Justizbeamten zu Commissarien bestellt worden. Es kommt dabei nicht darauf an, daß der Wahlcommissar am Orte der Wahl, sondern daß er im Bezirke wohne. Ist der Fall dagewesen, so beweist es, daß die Regierung, wo es sich thun läßt, auch diesen Gesichtspunkt beachtet hat, nur kann man ihn nicht zur Regel machen wollen. Läßt er sich auch in einzelnen Fällen ausführen, so ist dies doch im Allgemeinen nicht wohl möglich.

Abg. Todt: Im Voigtlande sind drei städtische Wahlbezirke, für den untervoigtländischen findet in Reichenbach, für den mittelvoigtländischen in Plauen, für den obervoigtländischen in Delsnitz die Wahl statt. Zeither ist es dabei so gehalten worden,

daß der Justizamtmann in Plauen die Wahl in dem obervoigtländischen Kreise, und der Justizamtmann in Voigtsberg die Wahl in Plauen geleitet hat. Die untervoigtländische Wahl ist theils von einem im obervoigtländischen Bezirke wohnenden Patrimonialgerichtsbeamten, theils vom Amtshauptmann in Plauen geleitet worden.

Referent Abg. Hensel: So sehr die Deputation die von dem königl. Herrn Commissar aufgestellten Bedenken ehrt und theilweise selbst hegte, so glaubte sie doch, daß gerade dieser Punkt, wegen seiner eigenthümlichen Natur, sich ganz besonders der Aufmerksamkeit der hohen Regierung empfehlen würde. Mehr habe ich kaum zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens hinzuzufügen.

Abg. Püschel: Es ist der Fall vorgekommen, daß die Regierung die Leitung des Wahlgeschäfts auch andern Beamten, welche nicht Staatsdiener sind, übertragen hat, und es fragt sich, ob die beantragte Beschränkung der Wahl der Commissarien nicht auch auf solche Beamte auszudehnen sei, da sie ebenfalls einen Einfluß auf die Abgeordnetenwahl ausüben können. Ich weiß nicht, was die Meinung der Deputation hierüber ist, und ich erbitte mir darüber eine Auskunft.

Referent Abg. Hensel: Wie sich aus dem ganzen Zusammenhange ergibt, versteht die Deputation darunter alle von der Regierung ernannte Wahlcommissarien, mögen sie nun an und für sich Staatsdiener, oder zu diesem Geschäfte von der Regierung mit besonderem Auftrage versehen sein.

Präsident D. Haase: Ich würde nun die Frage an die Kammer zu stellen haben, ob sie den Antrag der Deputation, „daß die hohe Staatsregierung zur Leitung der städtischen und bäuerlichen Wahlen nur solche Staatsdiener, welche bei den von ihnen geleiteten Wahlen nicht wählbar sind, ernennen möge“ zu dem ihrigen machen wolle. Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel: Im Berichte heißt es weiter:

Zu IX.

Im Betreff der eventuellen Wahlen ist zwar die Deputation insofern derselben Meinung, wie die Petenten, daß sie im Allgemeinen nicht zu begünstigen seien; allein sie kann in ihnen einen wahren Einfluß der Regierung auf die Wahlen nicht erkennen und sie keineswegs für völlig erfolglos halten, vielmehr stellen sie sich unter gewissen Beschränkungen nicht nur als zulässig, sondern auch als nützlich dar.

Nach der besondern Erklärung des königl. Herrn Commissars ermächtigt die neueste den Wahlcommissarien zur Norm dienende Verordnung des hohen Ministerii des Innern nur dann zur Vornahme von Eventualwahlen, wenn bei ritterschaftlichen Wahlen der Stellvertreter eines Abgeordneten selbst zum Abgeordneten gewählt wird, die Wahl annimmt, und daher die Wahl eines andern Stellvertreters für den erstgedachten Abgeordneten nöthig wird; sowie in ähnlicher Weise, wenn ein Abgeordneter der zweiten Kammer für die erste Kammer gewählt wird, und wenn bei Städten, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, ein ähnliches Verhältniß eintritt; überhaupt aber dann, wenn ein Gewählter aus einem sofort als ganz unbezweifelnd sich darstellenden Grunde die Wahl im Wahltermine selbst,